



Wer stimmt,
bestimmt!

Abstimmungs- vorlagen

Sehr geehrte Stimmberechtigte

Am Urnengang vom 26. September 2021 werden Ihnen die nachfolgend beschriebenen kommunalen Vorlagen unterbreitet.

Der Gemeinderat hat am 7. Dezember 2020 mit 21:11 Stimmen bei 1 Enthaltung die Volksinitiative "für eine wirksame Klimapolitik" (Klimainitiative) abgelehnt. Gemeinderat und Stadtrat empfehlen den Stimmberechtigten die Volksinitiative abzulehnen.

Der Gemeinderat hat am 12. April 2021 mit 36:0 Stimmen der Revision der Gemeindeordnung der Stadt Opfikon zugestimmt. Gemeinderat und Stadtrat empfehlen den Stimmberechtigten dieser Vorlage zuzustimmen.

Der Gemeinderat hat am 5. Juli 2021 mit 26:8 Stimmen der Bewilligung eines Baukredites von CHF 3'430'000 für den Neubau des Stadtparks zugestimmt. Gemeinderat und Stadtrat empfehlen den Stimmberechtigten dieser Vorlage zuzustimmen.

Opfikon, 13. Juli 2021

Wir bedanken uns für Ihr Interesse.

Im Namen des Stadtrates

Der Präsident: **Paul Remund**
Der Stadtschreiber: **Willi Bleiker**

Volksabstimmung vom 26. September 2021

- 1** Volksinitiative
"für eine wirksame Klimapolitik" (Klimainitiative)
- 2** Revision der Gemeindeordnung der Stadt Opfikon
- 3** Bewilligung eines Baukredites von CHF 3'430'000 für den Neubau des Stadtparks

Das Wichtigste in Kürze

Vorlage 1

Volksinitiative "für eine wirksame Klimapolitik" (Klimainitiative) Seiten 3-4

Am 26. Juni 2020 wurde die Volksinitiative "für eine wirksame Klimapolitik" (Klimainitiative) eingereicht. Die Initiative verlangt, dass die Stadt Opfikon Massnahmen ergreift, um den jährlichen Ausstoss an Treibhausgasen pro Einwohnerin oder Einwohner bis 2030 auf Netto-Null zu senken. Die durch den Flughafen verursachten Emissionen sind nicht zu berücksichtigen. Die Initianten fordern, dass ein wiederkehrender Prozess geschaffen wird, der erlaubt, regelmässig definierte Etappenziele zu überprüfen und falls nötig strengere Massnahmen und Rahmenkredite zur Finanzierung zu verabschieden.

Den Forderungen der Initianten liegt die Klimaerwärmung als langfristig grosse Bedrohung der Menschheit zu Grunde. Der Bundesrat hat deshalb das Pariser Klimaabkommen unterzeichnet und entschieden, dass die Schweiz bis 2050 klimaneutral sein soll. Klimaneutral oder auch Netto-Null bedeutet, dass im Jahr 2050 nur so viel Treibhausgase ausgestossen werden, wie durch natürliche oder technische Senken wieder aus der Atmosphäre entnommen und sicher gelagert werden können.

Das Ziel "Netto-Null Treibhausgase bis 2030", wie es die Initiative fordert, ist gemäss Gemeinde- und Stadtrat unrealistisch und nicht mit vertretbarem Aufwand zu erreichen. Innerhalb von neun Jahren müssten alle fossil beheizten Gebäude auf erneuerbare Energieträger umgerüstet werden und es dürften nur noch alternativ betriebene Fahrzeuge im Einsatz sein. Der Zeithorizont ist für den Gemeinde- und Stadtrat nicht einhaltbar. Zudem verfügt die Stadt Opfikon nicht über die gesetzgeberischen Kompetenzen, um ihren Einwohnerinnen und Einwohnern die nötigen Vorgaben zu machen. Vielmehr möchte sich der Gemeinde- und Stadtrat an den Vorgaben des Bundes und des Kantons Zürich orientieren und Netto-Null bis 2050 anstreben. Bei den städtischen Gebäuden und Anlagen will der Stadtrat das Klimaziel bereits bis 2040 und bei den städtischen Fahrzeugen bis 2030 erreichen. Bereits diese Ziele sind eine Herausforderung. Dazu soll das Energiestadtprogramm von Opfikon weitergeführt und ausgebaut werden. Mit einem neu konstituierten Ausschuss will der Stadtrat die Umsetzung von Massnahmen zur Reduktion von Treibhausgasen forcieren und zeitnah umsetzen.

Der Gemeinderat unterstützte am 7. Dezember 2020 mit 21:11 Stimmen bei 1 Enthaltung den Antrag des Stadtrates und lehnte die Volksinitiative ab. Stadtrat und Gemeinderat empfehlen den Stimmberechtigten, mit einem NEIN die Volksinitiative abzulehnen.

Vorlage 2

Revision der Gemeindeordnung der Stadt Opfikon Seiten 5-10

Die Revision der Gemeindeordnung der Stadt Opfikon wurde erforderlich, da auf den 1. Januar 2018 das neue Gemeindegesetz des Kantons Zürich in Kraft getreten ist. Um die Revision der Gemeindeordnungen umzusetzen, haben die Gemeinden bis am 1. Januar 2022 Zeit.

Nebst einigen Änderungen formaler Natur und aufgrund des neuen Gemeindegesetzes sowie anderer Erlasse wurden folgende Veränderungen der Gemeindeordnung vorgenommen:

- Abstimmungen über die Zusammenarbeit mit Zweckverbänden oder Statutenänderungen erfolgen neu an der Urne und nicht mehr im Gemeinderat.
- Die Interessenbindungen der Behörden sind künftig offenzulegen.
- Die Mitgliederzahl der Schulpflege wird von 9 auf 7 (6 Mitglieder und Präsident/in) reduziert.
- Die Funktion der Kantonalen Ombudsperson wird aufgenommen.

Die Vorlage muss nach Annahme durch die Stimmberechtigten noch durch den Regierungsrat genehmigt werden und soll auf den 1. Januar 2022 in Kraft treten.

Der Gemeinderat unterstützte am 12. April 2021 mit 36:0 Stimmen den Antrag des Stadtrates und stimmte der Revision der Gemeindeordnung der Stadt Opfikon zu. Stadtrat und Gemeinderat empfehlen den Stimmberechtigten, mit einem JA der Vorlage zuzustimmen.

Vorlage 3

Bewilligung eines Baukredites von CHF 3'430'000 für den Neubau des Stadtparks Seiten 11-15

Die Stadt Opfikon plant den Flussraum der Glatt zwischen der Schulstrasse und St.-Anna-Strasse zu einem Stadtpark aufzuwerten. Die Glatt soll in dem Bereich revitalisiert und für Erholungssuchende attraktiver gestaltet werden. Entlang des Flusses sollen parkähnliche, erlebbare Räume geschaffen werden, samt den dazu erforderlichen Einrichtungen wie Sitzelemente und Spielgelegenheiten. Die Glatt soll mit den angrenzenden Uferwegen, dem Spielplatz beim Stadthaus, dem Freizeitbad und dem Sportplatz zu einem ganzjährig öffentlich zugänglichen Stadtpark umgebaut werden.

Das Konzept des Stadtparks sieht zwei Schwerpunkte vor: Zum einen die ökologische Aufwertung der Glatt, zum anderen die Aufwertung des Areals zu einem Park mit Gestaltungselementen und Erholungsfunktion. Darüber hinaus soll mit dem Stadtparkprojekt ein Teil des Fil Bleu Glattuferwegs, ein 4 Meter breiter Fuss- und Veloweg, realisiert werden.

Die Gesamtkosten für den Stadtpark betragen ca. CHF 5.55 Mio. Der Kostenanteil der Stadt Opfikon an den Gesamtkosten des Stadtparks beläuft sich auf CHF 3.43 Mio. Der Rest wird vom Bund und Kanton Zürich getragen.

Mit der Realisierung des Stadtparks erhält die Stadt Opfikon die Chance, zusammen mit dem Kanton Zürich die Glatt und deren Umgebung im Zentrum von Opfikon aufzuwerten, die Aufenthaltsqualität für die Bevölkerung zu steigern und gleichzeitig einen Beitrag für den Naturschutz zu leisten. Ausserdem kann mit dem Projekt ein Teil des übergeordneten Freiraumkonzepts Fil Bleu umgesetzt werden. Der Baubeginn ist für April 2022 geplant und wird voraussichtlich 7 Monate dauern.

Der Gemeinderat unterstützte am 5. Juli 2021 mit 26:8 Stimmen den Antrag des Stadtrates und stimmte der Bewilligung eines Baukredites von CHF 3'430'000 für den Neubau des Stadtparks zu. Stadtrat und Gemeinderat empfehlen den Stimmberechtigten, mit einem JA der Vorlage zuzustimmen.

Vorlage 1: Volksinitiative "für eine wirksame Klimapolitik" (Klimainitiative)

1 Die Forderungen der Initiative

Die kommunale Volksinitiative verlangt: "Die Stadt Opfikon ergreift Massnahmen, um den jährlichen Ausstoss an Treibhausgasemissionen pro Einwohnerin oder Einwohner bis 2030 auf Netto-Null zu senken. In die Berechnung der jährlichen Netto-Treibhausgasemissionen pro Einwohnerin oder Einwohner sind die durch den Flughafen Zürich-Kloten verursachten Emissionen nicht zu berücksichtigen. Zur Erreichung dieses Ziels soll ein wiederkehrender Prozess geschaffen werden, damit regelmässig Etappenziele definiert und überprüft und falls nötig strengere Massnahmen und Rahmenkredite zur Finanzierung verabschiedet werden."

2 Klimaerwärmung

2.1 Auswirkungen der Klimaerwärmung

Die Auswirkungen der Erderwärmung gehören mittel- und langfristig zu den grössten Bedrohungen der Menschheit. Die Industrienationen haben durch die grosse Nachfrage nach fossilen Energien eine klimatische Entwicklung in Gang gesetzt, die starke Auswirkungen auf die Menschheit hat. Folgen sind beispielsweise die Erhöhung des Meeresspiegels, die Austrocknung von Böden oder der Artenverlust.

Gemäss Bundesamt für Umwelt wird sich die Schweiz stärker erwärmen als der globale Durchschnitt. Hitzetage, Trockenheit sowie Starkniederschläge und Überschwemmungen werden zunehmen mit entsprechenden Auswirkungen auf Umwelt, Wirtschaft und Gesellschaft.

2.2 Klimaziele des Bundes und des Kantons Zürich

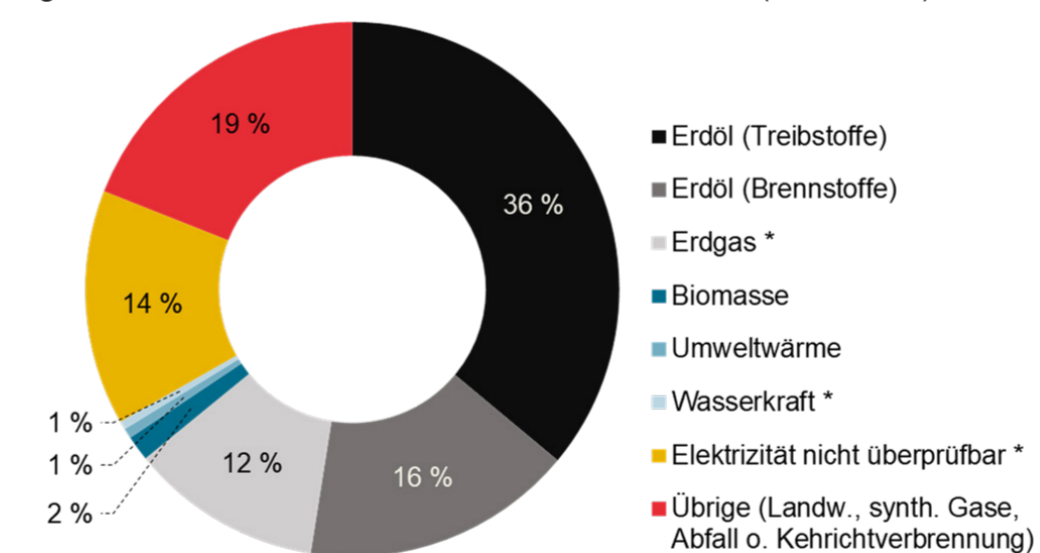
Der Bundesrat hat deshalb das Pariser Klimaabkommen unterzeichnet und entschieden, dass die Schweiz bis 2050 klimaneutral sein soll. Klimaneutral oder Netto-Null bedeutet, dass im Jahr 2050 nur so viel Treibhausgas ausgestossen wird, wie durch natürliche oder technische Senken wieder aus der Atmosphäre entnommen und sicher gelagert werden kann.

Damit das gelingt, muss die Schweiz tiefgreifende Massnahmen einleiten, um von fossilen Brenn- und Treibstoffen wegzukommen und Treibhausgas aus der Landwirtschaft zu verringern. Gefordert sind alle politischen Ebenen - Bund, Kantone, Städte und Gemeinden -, alle Sektoren und auch alle Bürgerinnen und Bürger.

Der Regierungsrat des Kantons Zürich hat das Klimaziel des Bundes übernommen und verfolgt ebenfalls Netto-Null bis 2050.

2.3 Situation Stadt Opfikon

Die nachfolgende Figur zeigt, aus welchen Quellen die Treibhausgasemissionen in Opfikon stammen. Knapp ein Drittel entstehen durch das Heizen der Gebäude (Brennstoffe und Erdgas). Gemäss Energieplan aus dem Jahr 2019 wird knapp 90% der Heizwärme aller Liegenschaften in Opfikon fossil produziert. Ein weiterer Drittel der Treibhausgasemissionen wird durch den Verkehr verursacht (Treibstoffe).



Figur 1: Treibhausgasemissionen nach Energieträger und Quellen. Quelle: Energiebilanz Stadt Opfikon 2017, die mit * gekennzeichneten Energieträger sind Messungen, ansonsten Schätzungen. Die "19% Übrige" wurden von der Schweizer CO₂-Statistik 2020 des Bundesamtes für Umwelt abgeleitet.

Gemäss Energiebilanz der Stadt Opfikon aus dem Jahr 2017 verursacht jede Einwohnerin und jeder Einwohner Opfikons 6.4 Tonnen Treibhausgas innerhalb der Schweiz. Dies ist leicht über dem Schweizer Durchschnitt.

Die Stadt Opfikon nimmt die Klimaerwärmung als grosse Bedrohung ernst. Als Energiestadt verfolgt sie die vorgegebene Stossrichtung des Bundes. Im Energieplan aus dem Jahr 2019 ist als Ziel festgehalten, dass bis 2050 der Anteil an erneuerbaren Energien bei Raumwärme und Warmwasser im ganzen Stadtgebiet auf mindestens 80% zu steigern ist. Der Stadtrat hat mit seiner Klimastrategie im Juni 2021 dieses Ziel verschärft: Er bekennt sich zum Netto-Null-Ziel bis 2050 von Bund und Kanton und ist entschlossen, bei den städtischen Gebäuden und Anlagen dieses Ziel bis 2040 und bei den städtischen Fahrzeugen bis 2030 zu erreichen. Dazu werden in den folgenden Handlungsfeldern Massnahmen erarbeitet und umgesetzt:

- Erneuerbare Stromproduktion
- Erneuerbare Wärme und energieeffiziente Materialisierung
- CO₂-freie Mobilität
- Nachhaltige öffentliche Beschaffung und nachhaltiger Konsum

Die Massnahmen werden in das neue Energiestadtprogramm ab 2022 einfließen.

In den letzten Jahren hat Opfikon bereits einiges umgesetzt: So wird der gesamte Glattpark mit Fernwärme beheizt und ein weiterer grosser Wärmeverbund ist in Planung. Auf verschiedenen städtischen Liegenschaften sind Photovoltaikanlagen installiert oder geplant und verschiedene Fahrzeuge mit alternativer Antriebstechnologie sind für die Stadt im Einsatz.

3 Meinung der Mehrheit des Gemeinderats und des Stadtrats

Der Gemeinde- und Stadtrat sind sich des drohenden Klimaproblems bewusst und sie pflichten den Initianten insofern bei, dass auf kommunaler Ebene wirkungsvolle Massnahmen ergriffen werden müssen. Das Ziel "Netto-Null Treibhausgas bis 2030", wie es die Initiative fordert, bewerten Gemeinde- und Stadtrat aber als unrealistisch und nicht mit vertretbarem Aufwand zu erreichen. Innerhalb von neun Jahren müssten fast alle städtischen Gebäude saniert und auf erneuerbare Energieträger umgerüstet werden, was nicht zu bewältigen wäre.

Ebenso müssten alle Eigentümer von Liegenschaften mit fossilen Heizungen auf erneuerbare Energieträger umsteigen. Alle fossil betriebenen Fahrzeuge müssten bis 2030 ausgetauscht werden, respektive es dürften nur noch alternativ betriebene Fahrzeuge im Verkehr sein. Die Umsetzung bis 2030 würde eine zu starke Einschränkung der persönlichen Freiheit der Einwohnerinnen und Einwohner mit sich bringen. Ausserdem fehlen den Gemeinden die nötigen gesetzgeberischen Kompetenzen, vor allem hinsichtlich des Verhaltens der Bevölkerung und der Eigentümer, um dieses Ziel zu erreichen. Die Stadt Opfikon ist deshalb nicht in der Lage, im Alleingang Netto-Null bis 2030 umzusetzen.

Vielmehr möchte sich der Gemeinde- und Stadtrat an den Vorgaben des Bundes und des Kantons Zürich orientieren und Netto-Null bis 2050 für die ganze Stadt anstreben. Bei den städtischen Gebäuden und Anlagen hat sich der Stadtrat für das Netto-Null-Ziel bis 2040 und bei den städtischen Fahrzeugen bis 2030 ausgesprochen. Bereits diese Klimaziele sind eine Herausforderung, die nur erreicht werden können, wenn diesem Thema mehr Priorität zukommt. Der Gemeinde- und Stadtrat ist gewillt, das Energiestadtprogramm weiterzuführen und Massnahmen zur Reduktion von Treibhausgasen forciert und mit den nötigen finanziellen und personellen Mitteln umzusetzen.

4 Stellungnahme des Initiativkomitees

Die Klimainitiative fordert, dass Opfikon bis 2030 zu einer klimaneutralen Stadt wird. Dies ist aber nur realisierbar, wenn kommunal unverzüglich gehandelt wird. Die Klimainitiative fordert Opfikon auf, durch klare inhaltliche Umsetzungsmassnahmen Mitverantwortung zu tragen und der Klimakrise entgegenzuwirken. Für das Initiativkomitee ist dies ein erreichbares und unbedingt nötiges Ziel, denn die Klimauhr schlägt ganz klar bereits fünf nach Zwölf!

Wir in der Schweiz tragen eine besondere Verantwortung bei der Bewältigung der Klimakrise. Jede Schweizerin, jeder Schweizer verursacht im Jahr durchschnittlich 23 Tonnen CO₂. Zum Vergleich: In Ländern wie Äthiopien, Guinea oder Madagaskar liegt der CO₂-Ausstoss bei gerade

einmal 0.1 Tonne, also 100 Kilogramm, pro Person und Jahr. Wir in der Schweiz tragen also durch unseren Lebensstil massgeblich zur Erhitzung unseres Planeten bei. Darum sind wir auch in der Verantwortung, mit ehrgeizigen und innovativen Lösungen einen Weg aus der Klimakrise zu zeigen.

Bund und Kanton streben das Ziel klimaneutral bis 2050 an. Auch Opfikon möchte sich dem anschliessen. Damit erfüllen wir aber nur ein absolutes Minimum. Wir können aber mehr! Und darum fordert die Klimainitiative einen ambitionierten Kurs in der kommunalen Klimapolitik. So wie es tausende Jugendliche in unserem Land bei den zahlreichen Klimademos fordern.

4.1 Für klimafreundliche Gebäudebaupolitik

Gebäude verbrauchen heute viel Energie, welche langfristig eingespart werden könnte. Die Initiative fordert die Stadt einerseits auf, Heizsysteme mit fossilen Energiequellen wie Kohle, Erdgas oder Heizöl zu unterbinden und durch weniger schädliche Wärmequellen zu ersetzen. Andererseits will sie die Stadt zu nachhaltigem Wohnungsbau und Renovation bewegen. Denn: Die beste Energie ist die, die gar nicht erst verbraucht wird!

4.2 Für eine Mobilitätswende zu Gunsten des Klimas

Lässt man den Flugverkehr ausser Acht, so werden ca. 32% der Treibhausgasemissionen durch den Verkehr verursacht, zwei Drittel davon durch Personenwagen. Obwohl dank dem technischen Fortschritt immer effizientere und energiesparendere Motorfahrzeuge zugelassen werden, sind die durch den Verkehr verursachten Emissionen im Vergleich zum Jahr 1990 kaum gesunken.

Die Initiative fordert demnach, dass der motorisierte Individualverkehr (MIV) verlangsamt und abgebaut, der Langsamverkehr, also Velo und FussgängerInnen oder öffentliche Verkehrsmittel gestärkt, ausgebaut und gefördert werden.

Weiter im Schnecken tempo zu fahren, während die Klimakrise im Blitz tempo uns entgegensteuert, kann nicht sein. Nur durch eine gezielte und CO₂-neutrale Verkehrspolitik können wir das internationale Klimaziel auch erreichen.

4.3 Für eine nachhaltige Wirtschaft zur Schaffung neuer Arbeitsplätze

Ein klimaneutrales Opfikon ist ein Opfikon, das eine nachhaltige Wirtschaft unterstützt und Innovationen fördert. Durch ein ambitioniertes Klimaziel machen wir unsere Stadt attraktiv für Clean-Tech-Start-Ups und fördern damit Arbeitsplätze mit Zukunft!

Die Stadt Opfikon soll bei der Vergabe von öffentlichen Aufträgen nach Möglichkeit nur noch Unternehmen berücksichtigen, die nachhaltige Produkte anbieten und sich für Klimaschutz einsetzen. Damit unser Steuergeld nur noch in eine klimafreundliche Wirtschaft investiert wird.

4.4 Abstimmungsempfehlung

Opfikon soll CO₂-neutral werden, nicht erst in 30 Jahren, sondern schon 2030. Dieses Ziel ist kein utopisches, es ist machbar! Das ist aber nur möglich, wenn die Politik und in diesem Sinne die Stadt sich klare Ziele setzt und zu Gunsten des Klimas und der Zukunft unserer Nachkommen mit guten und sinnvollen Umsetzungen der möglichen Massnahmen der Klimakrise entgegenwirkt.

Darum empfiehlt Ihnen das Initiativekomitee JA zur "Klimainitiative" zu stimmen.

5 Antrag

Die Stadt Opfikon kann das von den Initianten geforderte Ziel, dass die Stadt bis im Jahr 2030 klimaneutral ist, im Alleingang unmöglich erreichen. Es fehlen insbesondere die gesetzgeberischen Kompetenzen, um das Verhalten der Einwohnerinnen und Einwohner zu beeinflussen. Die von der Stadt gesetzten Ziele sind bereits eine grosse Herausforderung, die mit einem breiten Massnahmenprogramm angegangen werden.

Der Gemeinderat hat am 7. Dezember 2020 mit 21:11 Stimmen bei 1 Enthaltung die Volksinitiative "für eine wirksame Klimapolitik" (Klimainitiative) abgelehnt.

Gemeinderat (21 zu 11 Stimmen, 1 Enthaltung) und Stadtrat empfehlen den Stimmberechtigten, die Volksinitiative abzulehnen.

Vorlage 2: Revision der Gemeindeordnung der Stadt Opfikon

1 Ausgangslage

Die aktuell gültige Gemeindeordnung (GO) der Stadt Opfikon vom 21. Oktober 2009 muss im Zuge der Einführung des neuen Gemeindegesetzes des Kantons Zürich auf den 1. Januar 2018 bis spätestens am 1. Januar 2022 angepasst werden, um den neuen gesetzlichen Bestimmungen zu genügen.

2 Vorgehen

2.1 Politischer Prozess

Bereits am 10. Juli und 31. Oktober 2017 startete der Stadtrat mit zwei Workshops die Bearbeitung der Gemeindeordnung. Dabei wurden die alte Gemeindeordnung und eine Mustergemeindeordnung für Parlamentsgemeinden des Gemeindeamtes des Kantons Zürich (MuGO) als Grundlage verwendet. Aufgrund der Bedeutung der Gemeindeordnung als Verfassung der Gemeinde wurde ein Vorverfahren mit der Geschäftsprüfungskommission (GPK) durchgeführt. Damit sollte erreicht werden, dass dem Gemeinderat eine konsensfähige Vorlage vorgelegt werden kann.

Am 12. September 2018 fand ein erster Austausch mit der GPK statt und ein Entwurf der Gemeindeordnung wurde vorgelegt. Die Vorschläge des Stadtrats wurden von der GPK bearbeitet, mit Kommentaren und Ergänzungen versehen. Am 10. Juni 2020 präsentierte der Stadtrat der GPK seine Stellungnahme, wobei grossmehrheitlich die Vorschläge der GPK übernommen werden konnten. Nach Rückmeldung der GPK und einer weiteren Besprechung am 15. Juli 2020 lag der bereinigte Vorschlag der Revision der Gemeindeordnung vor, der sich primär an der Mustergemeindeordnung orientiert und viele Anliegen der GPK aufnehmen konnte. Die Vorlage wurde dem Gemeindeamt während dem Verfahren zweimal zur Vorprüfung vorgelegt. Daraufhin stimmte der Gemeinderat am 12. April 2021 mit 36:0 Stimmen der Revision der Gemeindeordnung der Stadt Opfikon zu.

2.2 Anpassung Artikel 53

Aufgrund der zweiten Vorprüfung bezeichnete das Gemeindeamt die Gemeindeordnung Ende März als genehmigungsfähig. Gleichzeitig machte das Gemeindeamt aber den Hinweis, dass allenfalls für die Tätigkeiten der Energie Opfikon AG (EOAG) eine zusätzliche Volksabstimmung notwendig sei. Diesem Hinweis wurde separat nachgegangen.

Mitte April 2021 konkretisierte das Gemeindeamt seine Ansicht. Es verpflichtete die Stadt, entweder einen separaten Ausgliederungserlass zu schaffen, die bisherige Verordnung über die Energie- und Wasserversorgung als Ausgliederungserlass zu gestalten oder aber Artikel 53 der neuen Gemeindeordnung anzupassen. Anlässlich einer Aussprache mit dem Gemeindeamt wurde festgestellt, dass die Anpassung von Artikel 53 der neuen Gemeindeordnung die geeignetste Variante darstellt. Dies hatte zur Folge, dass die Gemeindeordnung in Bezug auf Artikel 53 vor der Volksabstimmung nochmals angepasst werden musste.

Der Gemeinderat hat am 7. Juni 2021 mit 32:0 Stimmen den Anpassungen von Artikel 53 der Gemeindeordnung an die Vorgaben des Gemeindeamtes zugestimmt.

2.3 Weiteres Vorgehen

Gemäss Art. 8 Ziff. 1 der bisherigen Gemeindeordnung unterstehen Erlass und Änderung der Gemeindeordnung dem obligatorischen Referendum. Demzufolge ist die Vorlage der Urne zu unterbreiten. Die totalrevidierte Gemeindeordnung ist, sofern die Vorlage angenommen wird, dem Regierungsrat nach Rechtskrafteverhaltung des Urnenentscheids zur Genehmigung vorzulegen. Nach Erhalt des Beschlusses des Regierungsrats soll die neue Gemeindeordnung auf den 1. Januar 2022 in Kraft treten.

3 Wichtige Änderungen im Überblick

Grundsätzlich wurden die notwendigen Anpassungen aufgrund der neuen Gesetzeslage vorgenommen und wenige zusätzliche Punkte eingefügt. Damit sind grossmehrheitlich die Festlegungen der alten Gemeindeordnung erhalten geblieben. Für die notwendigen Anpassungen wurde die MuGO (Mai 2020) als Grundlage verwendet.

Der Hauptteil der Änderungen sind notwendig für eine Anpassung an das neue Gemeindegesetz oder andere Erlasse (Volksschulgesetz etc.). Die Gemeindeordnung wurde bewusst schlank gehalten. Artikel, die in der übergeordneten Gesetzgebung geregelt sind, wurden zum grossen Teil gestrichen. Daneben wurden auch einige Neuerungen aufgenommen.

Folgende Änderungen zur alten Gemeindeordnung sind erwähnenswert:

- Art. 12 lit. d: Abstimmungen über die Zusammenarbeit mit Zweckverbänden oder über Statutenänderungen derselben erfolgen neu an der Urne und nicht mehr im Gemeinderat.
- Art. 21: Die Interessenbindungen der Behörden sind künftig offenzulegen.
- Art. 29: Unterstellte Kommissionen sind neu explizit aufzuzählen.
- Art. 31, Abs. 1: Die Mitgliederzahl der Schulpflege wird von 9 auf 7 (6 Mitglieder und Präsident/in) reduziert.
- Ab Art. 34: Die Bestimmungen zur Schulpflege wurden an das neue Volksschulgesetz angepasst.
- Mit der Einführung der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde fallen die Artikel zur Vormundschaftsbehörde weg (alte Gemeindeordnung ab Art. 53).
- Art. 46, 47: Die Einsetzung einer finanztechnischen Prüfstelle ist gemäss Gemeindegesetz notwendig.
- Art. 52: Die Funktion der Kantonalen Ombudsperson wird aufgenommen.
- Art. 53: Detailliertere Fassung der Energie- und Wasserversorgung gestützt auf strengere gesetzliche Vorgaben.

In einer Synopse werden die alte Gemeindeordnung und die neue, revidierte Gemeindeordnung zur besseren Übersicht nebeneinandergestellt. Die Synopse finden Sie mit nebenstehendem QR-Code oder mit dem Link www.opfikon.ch/abstimmung0921 auf der Homepage der Stadt Opfikon.



4 Antrag

Der Gemeinderat hat am 12. April 2021 mit 36:0 Stimmen der Revision der Gemeindeordnung der Stadt Opfikon zugestimmt.

Gemeinderat (36 zu 0 Stimmen) und Stadtrat empfehlen den Stimmberechtigten, die Vorlage anzunehmen.

5 Gemeindeordnung der Stadt Opfikon

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand

Die Gemeindeordnung ist die Verfassung der Stadt Opfikon. Sie regelt die Grundzüge der Organisation der Gemeinde und die Zuständigkeiten ihrer Organe.

Art. 2 Gemeindeart und Organisation

- ¹ Die Stadt Opfikon ist eine politische Gemeinde des Kantons Zürich.
- ² Sie ist als Parlamentsgemeinde organisiert.

Art. 3 Bezeichnung des Gemeindevorstandes und des Gemeindeparlaments

- ¹ In der Stadt Opfikon wird der Gemeindevorstand als Stadtrat bezeichnet.
- ² Das Gemeindeparlament wird als Gemeinderat bezeichnet.

Art. 4 Ziel

Ziel ist es, die Lebensqualität in der Stadt und das harmonische Zusammenleben ihrer Einwohner und Einwohnerinnen zu fördern. Die Aufgaben werden rechtmässig, stufengerecht, wirtschaftlich und zeitgemäss gelöst.

II. Die Stimmberechtigten

1. Organstellung

Art. 5 Funktion

- ¹ Die Stimmberechtigten sind als Souverän der Gemeinde ihr oberstes Organ.
- ² Sie üben ihre Wahl- und Stimmrechte an der Urne aus.

2. Politische Rechte

Art. 6 Wählbarkeit, Wahl- und Stimmrecht

- ¹ Die Wählbarkeit sowie das Recht, an Wahlen und Abstimmungen der Gemeinde teilzunehmen und Wahlvorschläge einzureichen, richten sich nach der Kantonsverfassung und dem Gesetz über die politischen Rechte.
- ² Für die Wahl in Organe der Gemeinde ist der politische Wohnsitz in der Gemeinde erforderlich. Davon ausgenommen sind die Betriebsbeamtin bzw. der Betriebsbeamte und die Friedensrichterin bzw. der Friedensrichter, die mit politischem Wohnsitz im Kanton wählbar sind.
- ³ Das Initiativ- und Referendumsrecht richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte sowie der Gemeindeordnung.

3. Urnenwahlen und -abstimmungen

Art. 7 Verfahren

- ¹ Der Stadtrat ist wahlleitende Behörde. Er setzt die Wahl- und Abstimmungstage fest.
- ² Das Verfahren richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte.
- ³ Die Durchführung der Wahlen und Abstimmungen an der Urne ist Aufgabe des Wahlbüros.

Art. 8 Urnenwahlen

Die Stimmberechtigten wählen an der Urne auf die gesetzliche Amtsdauer:

- die Mitglieder des Gemeinderates,
- die Präsidentin bzw. den Präsidenten und die Mitglieder des Stadtrats mit Ausnahme der Schulpräsidentin bzw. des Schulpräsidenten. Ihre bzw. seine Wahl erfolgt durch die Stimmberechtigten an der Urne im Rahmen der Wahl der Mitglieder der Schulpflege,

- die Präsidentin bzw. den Präsidenten und die Mitglieder der Schulpflege,
- die Mitglieder der Sozialbehörde,
- die Friedensrichterin bzw. den Friedensrichter.

Art. 9 Erneuerungswahlen

- ¹ Die Erneuerungswahlen für den Stadtrat werden mit leerem Wahlzettel durchgeführt.
- ² Für die Erneuerungswahlen der übrigen an der Urne gemäss Art. 8 lit. c bis e der Gemeindeordnung zu wählenden Gemeindeorgane gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über die Wahl mit gedruckten Wahlvorschlägen.

Art. 10 Ersatzwahlen

- ¹ Die Ersatzwahlen für den Stadtrat werden mit leerem Wahlzettel durchgeführt.
- ² Für die Ersatzwahlen der übrigen an der Urne gemäss Art. 8 lit. c bis e der Gemeindeordnung im Mehrheitswahlverfahren zu wählenden Gemeindeorgane gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über die stille Wahl. Sind die Voraussetzungen für die stille Wahl nicht erfüllt, werden leere Wahlzettel verwendet.

4. Initiative und Referendum

Art. 11 Urheber einer Initiative

- ¹ 300 Stimmberechtigte können eine Volksinitiative einreichen über Gegenstände, die dem obligatorischen oder fakultativen Referendum unterstehen.
- ² Eine Einzelinitiative über Gegenstände, die dem obligatorischen oder fakultativen Referendum unterstehen, können einreichen:
 - eine einzelne stimmberechtigte Person,
 - mehrere stimmberechtigte Personen.
- ³ Für die vorläufige Unterstützung einer Einzelinitiative ist die Zustimmung von ¹/₃ der Mitglieder des Gemeinderates erforderlich.

Art. 12 Obligatorisches Referendum

Die Stimmberechtigten entscheiden an der Urne über:

- Teil- und Totalrevisionen der Gemeindeordnung,
- Ausgliederungen von erheblicher Bedeutung,
- Verträge über den Zusammenschluss mit anderen Gemeinden,
- Verträge über die Zusammenarbeit in Form eines Zweckverbands, einer gemeinsamen Anstalt oder einer juristischen Person des Privatrechts,
- Anschluss- und Zusammenarbeitsverträge, wenn die Gemeinde hoheitliche Befugnisse abgibt oder die damit zusammenhängenden neuen Ausgaben durch die Stimmberechtigten zu bewilligen sind,
- Verträge über Gebietsänderungen von erheblicher Bedeutung,
- die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben von mehr als CHF 4'000'000 für einen bestimmten Zweck und von neuen jährlich wiederkehrenden Ausgaben von mehr als CHF 400'000 für einen bestimmten Zweck,
- Beteiligungen und die Gewährung von Darlehen des Verwaltungsvermögens gemäss der Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben,
- die Eingehung von Eventualverpflichtungen und Bürgschaften sowie das Leisten von Kautionen gemäss der Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben,
- die Einräumung von Baurechten und die Begründung anderer dinglicher Rechte des Verwaltungsvermögens gemäss der Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben,
- die Veräusserung von und Investition in Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert und Betrag von mehr als CHF 10'000'000.

Art. 13 Fakultatives Referendum

- ¹ Die Stimmberechtigten entscheiden auf Verlangen an der Urne über Beschlüsse des Gemeinderates. Ausgenommen sind Geschäfte, die durch das übergeordnete Recht von der Urnenabstimmung ausgeschlossen sind.

- ² Eine Urnenabstimmung können verlangen:
 - 250 Stimmberechtigte innert 60 Tagen nach der amtlichen Veröffentlichung des Gemeinderatsbeschlusses (Volksreferendum),
 - ¹/₃ der Mitglieder des Gemeinderates innert 14 Tagen nach der Beschlussfassung (Gemeinderatsreferendum).

III. Der Gemeinderat

Art. 14 Funktion und Zusammensetzung

- ¹ Der Gemeinderat ist die Legislative und das politische Kontrollorgan der Stadt Opfikon.
- ² Der Gemeinderat setzt sich aus 36 Mitgliedern zusammen. Er regelt seine Organisation in einem Organisationserlass.

Art. 15 Wahlbefugnisse

Der Gemeinderat wählt:

- die Mitglieder seiner Organe,
- die Mitglieder des Wahlbüros,
- die Vertretungen der Gemeinde in Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts, soweit das entsprechende Organisationsrecht eine Wahl durch den Gemeinderat vorsieht.

Art. 16 Rechtsetzungsbefugnisse

Der Gemeinderat ist zuständig für den Erlass und die Änderung wichtiger Rechtssätze. Dazu gehören insbesondere die grundlegenden Bestimmungen über:

- das Arbeitsverhältnis der Gemeindeangestellten,
- die Entschädigung von Behördenmitgliedern,
- seine Organisation,
- die Haushaltsführung,
- das Polizeirecht,
- die Art, den Gegenstand und die Bemessungsgrundlagen von Gebühren, sowie den Kreis der Abgabepflichtigen.

Art. 17 Planungsbefugnisse

- ¹ Der Gemeinderat ist zuständig für die Festsetzung und die Änderung:
 - des kommunalen Richtplans,
 - der Bau- und Zonenordnung,
 - des Erschliessungsplans,
 - von Sonderbauvorschriften und öffentlichen Gestaltungsplänen.
- ² Der Gemeinderat ist für die Zustimmung oder Ablehnung privater Gestaltungspläne zuständig, insoweit das kantonale Recht dies vorsieht.

Art. 18 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse

Der Gemeinderat ist zuständig für:

- die politische Oberaufsicht über Behörden, Verwaltung und die weiteren Träger öffentlicher Aufgaben,
- die Bereinigung aller Vorlagen und die Antragstellung zu Geschäften der Stimmberechtigten,
- die Behandlung von Initiativen,
- die Behandlung parlamentarischer Vorstösse,
- die Festlegung der Mitgliederzahl des Wahlbüros,
- Ausgliederungen von nicht erheblicher Bedeutung, d.h. insbesondere solche, die nicht von grosser politischer oder finanzieller Tragweite sind,
- die Beschlussfassung über Anschluss- und Zusammenarbeitsverträge gemäss seinen Finanzbefugnissen und sofern die Gemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt,
- Verträge über Gebietsänderungen von weniger als 5% des bebauten Gemeindegebietes oder weniger als 5% der Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde betreffend,
- Bewilligung der gesamten Stellenprozente der Stadtverwaltung, sofern nicht ein anderes Organ dafür zuständig ist,
- die Errichtung von Eigenwirtschaftsbetrieben, soweit keine Verpflichtung durch übergeordnetes Recht besteht,
- grundlegende Bestimmung des amtlichen Publikationsorgans.

Art. 19 Finanzbefugnisse

Der Gemeinderat ist zuständig für:

- die jährliche Kenntnisnahme des Finanz- und Aufgabenplans,
- die jährliche Festsetzung des Budgets mit Einschluss des Gemeindesteuerfusses und die laufende Bewilligung von Nachtragskrediten,
- die Einführung eines Globalbudgets für einen oder mehrere Verwaltungsbereiche,
- die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben bis CHF 4'000'000 für einen bestimmten Zweck und von neuen jährlich wiederkehrenden Ausgaben bis CHF 400'000 für einen bestimmten Zweck, soweit nicht ein anderes Organ zuständig ist,
- Beteiligungen und die Gewährung von Darlehen des Verwaltungsvermögens gemäss der Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben,
- die Eingehung von Eventualverpflichtungen und Bürgschaften sowie das Leisten von Kautionen gemäss der Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben,
- die Einräumung von Baurechten und die Begründung anderer dinglicher Rechte des Verwaltungsvermögens gemäss der Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben,
- die Veräusserung von und Investition in Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert und Betrag bis CHF 10'000'000, soweit nicht der Stadtrat zuständig ist,
- die Vorfinanzierung von Investitionsvorhaben,
- die Genehmigung von Abrechnungen über neue Ausgaben, die von den Stimmberechtigten oder vom Gemeinderat beschlossen worden sind, sofern eine Kreditüberschreitung vorliegt,
- die Genehmigung der Jahresrechnungen,
- die jährliche Genehmigung des Geschäftsberichts.

IV. Die Behörden

1. Allgemeines

Art. 20 Geschäftsführung

Die Geschäftsführung der Gemeindebehörden richtet sich nach dem Gemeindegesetz und den entsprechenden Behördenerlassen.

Art. 21 Offenlegung der Interessenbindungen

- ¹ Die Mitglieder von Behörden legen ihre Interessenbindungen offen. Insbesondere geben sie Auskunft über:
 - ihre beruflichen Tätigkeiten,
 - ihre Mitgliedschaften in Organen und Behörden der Gemeinden, des Kantons und des Bundes,
 - ihre Organstellungen in und wesentlichen Beteiligungen an Organisationen des privaten Rechts.
- ² Die Interessenbindungen werden veröffentlicht.

Art. 22 Beratende Kommissionen und Sachverständige

Die Behörden können jederzeit für die Vorberatung und die Begutachtung einzelner Geschäfte Sachverständige beiziehen oder beratende Kommissionen in freier Wahl bilden.

Art. 23 Aufgabenübertragung an Mitglieder oder Ausschüsse

- ¹ Die Behörden können jederzeit beschliessen, dass bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche einzelnen Mitgliedern oder Ausschüssen von Mitgliedern der Behörde zur selbständigen Erledigung übertragen werden und sie legen deren Finanzkompetenzen fest.
- ² Die Überprüfung von Anordnungen und Erlassen von Mitgliedern oder Ausschüssen der Behörde kann innert 30 Tagen seit der Mitteilung oder Veröffentlichung schriftlich bei der Gesamtheit verlangt werden, sofern nicht ein anderes kantonales Verfahren vorgeschrieben ist.

2. Der Stadtrat

Art. 24 Zusammensetzung

- Der Stadtrat besteht aus sieben nebenamtlichen Mitgliedern, inbegriffen der Präsident bzw. die Präsidentin sowie der Schulpräsident bzw. die Schulpräsidentin.
- Der Stadtrat konstituiert sich im Übrigen selbst.

Art. 25 Wahl- und Anstellungsbefugnisse

- Der Stadtrat bestimmt auf die gesetzliche Amtsdauer aus seiner Mitte die Vertretungen des Stadtrates in anderen Organen.
- Der Stadtrat ernennt oder wählt in freier Wahl:
 - die Präsidentin bzw. den Präsidenten und die Mitglieder unterstellter Kommissionen,
 - die Vertretungen der Gemeinde in Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts, soweit das Organisationsrecht dieser Organisationen die Zuständigkeit nicht anders regelt.
- Der Stadtrat ernennt oder stellt an:
 - die Stadtschreiberin bzw. den Stadtschreiber,
 - die Organe der Feuerpolizei, der Feuerwehr und des Zivilschutzes, soweit die Stadt dafür allein zuständig ist,
 - die Betreibungsbeamtin bzw. den Betreibungsbeamten,
 - das übrige Gemeindepersonal, soweit nicht einem anderen Organ übertragen.

Art. 26 Rechtsetzungsbefugnisse

Der Stadtrat ist zuständig für den Erlass und die Änderung von weniger wichtigen Rechtssätzen. Dazu gehören insbesondere Bestimmungen über:

- seine Organisation sowie die Organisation und die Leitung der Verwaltung,
- unterstellte Kommissionen,
- die Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte, soweit nicht ein anderes Organ zuständig ist,
- Tarifordnung für Gemeindegebühren,
- Gegenstände, die nicht in die Kompetenz eines anderen Gemeindeorgans fallen.

Art. 27 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse

- Dem Stadtrat stehen unübertragbar zu:
 - die politische Planung, Führung und Aufsicht,
 - die Verantwortung für den Gemeindehaushalt und für die ihm durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung oder die Behörden des Bundes, des Kantons und des Bezirks übertragenen Aufgaben,
 - die Besorgung sämtlicher Gemeindeangelegenheiten soweit dafür nicht ein anderes Organ zuständig ist,
 - die Vorberatung aller Vorlagen und die Antragstellung zu Geschäften des Gemeinderates,
 - die Unterbreitung der ursprünglichen Vorlage an die Stimmberechtigten, wenn der Gemeinderat diese geändert hat und es in der Folge zur Urnenabstimmung kommt,
 - die Vertretung der Gemeinde nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften,
 - untergeordnete Entscheidungen über die Bestimmung des amtlichen Publikationsorgans,
 - die Erteilung des Gemeindebürgerrechts,
 - die Unterstützung des Gemeindereferendums,
 - die Wahrnehmung der Standortinteressen,
 - die Vertretung der Stadt als Aktionärin und die Ausübung der Aktionärsrechte gegenüber der Aktiengesellschaft für die Energie- und Wasserversorgung gemäss Art. 53 der Gemeindeordnung.
- Dem Stadtrat stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden können:
 - das Handeln für die Gemeinde nach aussen,
 - die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung,
 - die Schaffung von Stellen innerhalb der vom Gemeinderat bewilligten gesamten Stellenprozente sowie von befristeten Stellen bis zwölf Monate,
 - die Beschlussfassung über Verträge über Gebietsänderungen, die unbebautes Gebiet betreffen soweit nicht die Stimmberechtigten an der Urne darüber entscheiden,

- die Beschlussfassung über Anschluss- und Zusammenarbeitsverträge gemäss seinen Finanzbefugnissen und sofern die Gemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt,
- die übrige Aufsicht in der Gemeindeverwaltung.

Art. 28 Finanzbefugnisse

- Dem Stadtrat stehen unübertragbar zu:
 - die Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis CHF 400'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis CHF 500'000 im Jahr, und von neuen jährlich wiederkehrenden Ausgaben bis CHF 100'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis CHF 150'000 im Jahr,
 - die Beschlussfassung über den Finanz- und Aufgabenplan,
 - die Veröffentlichung der Jahresrechnung und des Budgets,
 - die Genehmigung von Abrechnungen über Kredite, die von den Stimmberechtigten oder dem Gemeinderat bewilligt wurden, sofern keine Kreditüberschreitung vorliegt.
- Dem Stadtrat stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden können:
 - der Ausgabenvollzug,
 - die Bewilligung gebundener Ausgaben,
 - die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis CHF 400'000 für einen bestimmten Zweck und von im Budget enthaltenen neuen jährlich wiederkehrenden Ausgaben bis CHF 100'000 für einen bestimmten Zweck,
 - die Beteiligungen und die Gewährung von Darlehen des Verwaltungsvermögens gemäss der Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben,
 - die Eingehung von Eventualverpflichtungen und Bürgschaften sowie das Leisten von Kauttionen gemäss der Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben,
 - die Einräumung von Baurechten und die Begründung anderer dinglicher Rechte des Verwaltungsvermögens gemäss der Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben,
 - die Veräusserung von und Investition in Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert und Betrag bis CHF 4'000'000,
 - die Beschlussfassung über Anlagegeschäfte, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist,
 - der Tausch oder Verkauf von Aktien der Aktiengesellschaft für die Energie- und Wasserversorgung gemäss Art. 53 der Gemeindeordnung bis zu einer Grenze von maximal 49.9% des Aktienkapitals begrenzt auf 5% pro Jahr.

Art. 29 Unterstellte Kommissionen

- Dem Stadtrat unterstehen folgende Kommissionen:
 - Betriebskommission Freizeitbad Opfikon,
 - Friedhofkommission,
 - Objektbaukommissionen.
- Ein Behördenerlass regelt für jede unterstellte Kommission ihre Mitgliederzahl, Zusammensetzung, Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse.

Art. 30 Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte

Der Stadtrat kann Gemeindeangestellten bestimmte Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen. Ein Erlass regelt die Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse.

3. Die eigenständigen Kommissionen

3.1. Die Schulpflege

Art. 31 Zusammensetzung

- Die Schulpflege besteht aus der Präsidentin bzw. dem Präsidenten und 6 weiteren Mitgliedern.
- Die Schulpräsidentin bzw. der Schulpräsident ist von Amtes wegen Mitglied des Stadtrates. Im Übrigen konstituiert sich die Schulpflege selbst.

Art. 32 Aufgaben

Die Schulpflege führt die Kindergarten-, die Primar- und die Sekundarstufe der öffentlichen Volksschule und besorgt weitere Aufgaben im Bereich Schule und Bildung, soweit nicht andere Organe zuständig sind.

Art. 33 Anträge an den Gemeinderat

Die Schulpflege reicht ihre Geschäfte an den Gemeinderat dem Stadtrat ein, der diese zusammen mit seiner Abstimmungsempfehlung dem Gemeinderat unterbreitet.

Art. 34 Wahl- und Anstellungsbefugnisse

Die Schulpflege ernennt oder stellt an:

- die Schulleiterinnen bzw. die Schulleiter,
- die Leitung Bildung,
- die Schulverwalterin oder den Schulverwalter,
- die Lehrpersonen,
- die Schulärztin oder den Schularzt,
- die Schulzahnärztin bzw. den Schulzahnarzt,
- die weiteren Angestellten im Schulbereich.

Art. 35 Rechtsetzungsbefugnisse

Die Schulpflege ist in ihrem Aufgabenbereich zuständig für den Erlass und die Änderung von weniger wichtigen Rechtssätzen. Dazu gehören insbesondere Bestimmungen:

- in der Geschäftsordnung mit integriertem Organisationsstatut über die Organisation der Schulpflege sowie ihr unterstellter Kommissionen und Gemeindeangestellte,
- zu den Rahmenbedingungen für die Schulprogramme,
- betreffend die Ordnung an den Schulen,
- über Benützungsvorschriften und die Tarifordnung der Gebühren für Schulanlagen.

Art. 36 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse

Die Schulpflege ist innerhalb ihres Aufgabenbereichs zuständig für:

- die Leitung und Beaufsichtigung der Schulen der öffentlichen Volksschule und anderer Einrichtungen des Schulwesens, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind,
- die Genehmigung der Schulprogramme,
- die Ausführung der ihr durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung oder die Behörden von Bund, Kanton und Bezirk übertragenen Aufgaben, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind,
- den Vollzug der Beschlüsse des Stadt- und des Gemeinderats, soweit nicht andere Organe, Behörden oder Personen dafür zuständig sind,
- die Vertretung der Gesamtheit der Schulen nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften,
- die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung,
- die Schaffung von Stellen für gemeindeeigene Lehrpersonen und von übrigen Stellen im Schulbereich, die für die Erfüllung bestehender Aufgaben notwendig sind und die Schaffung neuer Stellen gemäss ihrer Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben,
- die Aufteilung der vom Kanton in Vollzeiteinheiten zugeordneten Stellen für Lehrpersonen und Schulleitungen der öffentlichen Volksschule in einem Stellenplan,
- Anschluss- und Zusammenarbeitsverträge gemäss ihrer Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Gemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt,
- die Erstellung und Nachführung der Schulraumplanung sowie die Aufstellung des Raumprogramms für neue Schulbauten.

Art. 37 Finanzbefugnisse

- Der Schulpflege stehen im Rahmen ihrer Aufgaben die Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis CHF 400'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis CHF 500'000 im Jahr, und von neuen jährlich wiederkehrenden Ausgaben bis CHF 100'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis CHF 150'000 im Jahr unübertragbar zu.

- Der Schulpflege stehen im Rahmen ihrer Aufgaben folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden können:
 - der Ausgabenvollzug,
 - die Bewilligung gebundener Ausgaben,
 - die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis CHF 400'000 für einen bestimmten Zweck und von im Budget enthaltenen neuen jährlich wiederkehrenden Ausgaben bis CHF 100'000 für einen bestimmten Zweck.

Art. 38 Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte

- Die Schulpflege kann Gemeindeangestellten bestimmte Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen.
- Ein Behördenerlass regelt Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse im Rahmen des Volksschulrechts.
- Anordnungen der Schulleitung, der Leitung Bildung oder anderer Gemeindeangestellter müssen nicht schriftlich begründet werden. Sie erwachsen in Rechtskraft, wenn nicht innert zehn Tagen eine Neubeurteilung durch die Schulpflege verlangt wird.

Art. 39 Mitberatung an den Sitzungen der Schulpflege

An den Sitzungen der Schulpflege nehmen die Leitung Bildung, eine Lehrperson und eine Schulleiterin bzw. ein Schulleiter mit beratender Stimme teil.

Art. 40 Leitung Bildung

- In der Stadt Opfikon besteht eine Leitung Bildung.
- Das Organisationsstatut regelt die Aufgaben und Kompetenzen der Leitung Bildung.

3.2. Die Sozialbehörde

Art. 41 Zusammensetzung und Wahl

- Die Sozialbehörde besteht aus dem Sozialvorstand des Stadtrats als Präsident bzw. Präsidentin und vier weiteren durch die Stimmberechtigten gewählten Mitgliedern.
- Die Sozialbehörde konstituiert sich im Übrigen selbst.

Art. 42 Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse

Die Sozialbehörde besorgt eigenständig die Aufgaben gemäss der übergeordneten Gesetzgebung im Sozialbereich, insbesondere:

- Gewährung der persönlichen Hilfe,
- Durchführung der wirtschaftlichen Hilfe,
- Berichterstattung an die Oberbehörden
- Vertretung der Gemeinde in Strafverfahren wegen unrechtmässiger Erwirkung von Sozialhilfeleistungen,
- Gemeinezuschüsse zu den Zusatzleistungen zur AHV/IV,
- freiwillige Fürsorge.

Art. 43 Finanzbefugnisse

Die Sozialbehörde ist im Rahmen ihrer Aufgaben zuständig für

- den Ausgabenvollzug,
- gebundene Ausgaben,
- die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis CHF 100'000 für einen bestimmten Zweck und von neuen jährlich wiederkehrenden Ausgaben bis CHF 50'000 für einen bestimmten Zweck.

Art. 44 Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte

Die Sozialbehörde kann Gemeindeangestellten bestimmte Aufgaben zur selbstständigen Erledigung übertragen. Ein Behördenerlass regelt Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse im Rahmen des übergeordneten Rechts.

Art. 45 Anträge an den Gemeinderat

Die Sozialbehörde reicht ihre Geschäfte an den Gemeinderat dem Stadtrat ein, der diese zusammen mit seiner Abstimmungsempfehlung dem Gemeinderat unterbreitet.

V. Weitere Stellen

1. Finanztechnische Prüfstelle

Art. 46 Einsetzung

Die Rechnungsprüfungskommission und der Stadtrat bestimmen mit übereinstimmenden Beschlüssen die finanztechnische Prüfstelle.

Art. 47 Aufgaben

- Die Prüfstelle nimmt die finanztechnische Prüfung der Rechnungslegung und der Buchführung vor.
- Sie erstattet dem Stadtrat, der Rechnungs- und der Geschäftsprüfungskommission und dem Bezirksrat umfassend Bericht über die finanztechnische Prüfung.
- Sie erstellt zudem einen Kurzbericht, der Bestandteil der Jahresrechnung ist.

2. Wahlbüro

Art. 48 Zusammensetzung

Das Wahlbüro besteht mit Einschluss der Stadtpräsidentin bzw. des Stadtpräsidenten als Vorsitzende bzw. Vorsitzender aus einer vom Gemeinderat zu bestimmenden Zahl von Mitgliedern.

Art. 49 Aufgaben

Das Wahlbüro besorgt die ihm durch das Gesetz über die politischen Rechte zugewiesenen Aufgaben.

3. Betriebsbeamtin bzw. Betriebsbeamter

Art. 50 Aufgaben und Anstellung

- Die Betriebsbeamtin bzw. der Betriebsbeamte besorgt die ihr bzw. ihm gemäss eidgenössischer und kantonaler Gesetzgebung zukommenden Aufgaben.
- Das Anstellungsverhältnis richtet sich nach dem Erlass über das Arbeitsverhältnis der Gemeindeangestellten.
- Das Amtlokal wird vom Stadtrat bestimmt.

4. FriedensrichterIn bzw. Friedensrichter

Art. 51 Aufgaben und Anstellung

- Die FriedensrichterIn bzw. der Friedensrichter besorgt die in der kantonalen Gesetzgebung festgelegten Aufgaben.
- Der Gemeindeerlass über die Entschädigung von Behördenmitgliedern regelt die Entlohnung.
- Das Amtlokal wird vom Stadtrat bestimmt.

5. Kantonale Ombudsperson

Art. 52 Aufgaben

In Analogie zum kantonalen Recht prüft die kantonale Ombudsperson, ob die Gemeindebehörden nach Recht und Billigkeit verfahren. Dabei kann sie den Beteiligten Rat erteilen, zwischen ihnen vermitteln oder zu Händen der zuständigen Behörde eine schriftliche Empfehlung erlassen. Die Kosten werden durch das kantonale Recht geregelt.

VI. Ausgliederung von kommunalen Aufgaben

Art. 53 Energie- und Wasserversorgung

- Die Wasserversorgung, die Erstellung, der Betrieb und der Unterhalt des Elektrizitätsverteilnetzes sowie die Lieferung elektrischer Energie im Rahmen der gesetzlichen Versorgungspflicht in der Stadt Opfikon sind einer Aktiengesellschaft gemäss Art. 620 ff. Obligationenrecht übertragen. Die Stadt Opfikon hält die kapital- und stimmenmässige Mehrheit.
- Die Gesellschaft übernimmt die der Stadt Opfikon obliegenden Erschliessungspflichten in den Bereichen der Elektrizitäts- und Wasserversorgung.

- Sie bietet in ausgewählten besonders geeigneten Gebieten der Stadt Wärme und Kälte an. Sie handelt in diesem Bereich nicht hoheitlich und kann mit Dritten zusammenarbeiten. Dieser Tätigkeitsbereich darf die Aufgabenerfüllung im Bereich Elektrizitäts- und Wasserversorgung nicht gefährden.
- Die Gesellschaft bietet in untergeordnetem Umfang Datendienste an, namentlich wo sie ihre bestehenden Infrastrukturen ergänzend nutzen kann oder sich anderweitige Synergien zu den Tätigkeiten nach Abs. 1 - 3 ergeben.
- Sie kann mit den Tätigkeiten gemäss Abs. 1 - 4 zusammenhängende untergeordnete Geschäfte betreiben, unter Einschluss der Erzeugung bzw. Gewinnung, Beschaffung, Verarbeitung, Speicherung, Übertragung und Verteilung von Energie und Wasser. Sie kann weitere untergeordnete Dienstleistungen in den Bereichen Energie, Wasser und Infrastruktur für die Stadt Opfikon und gegen mindestens kostendeckendes Entgelt für weitere Gemeinden und Dritte erbringen.
- Sie kann sich in ihrem Tätigkeitsbereich an anderen Unternehmen beteiligen oder Unternehmen gründen. An diesen Unternehmen hält sie eine Minderheits- oder Mehrheitsbeteiligung. Öffentliche Aufgaben der Elektrizitäts- und Wasserversorgung können diesen Unternehmen nicht übertragen werden.
- Die Gesellschaft ist berechtigt, auf der Grundlage einer vom Gemeinderat zu erlassenden Verordnung im übertragenen Aufgabengebiet Reglemente und Verfügungen zu erlassen, Verträge abzuschliessen sowie die Tarife für Gebühren und Preise festzusetzen und Gebühren und Preise zu erheben.
- Die erbrachten Leistungen werden eigenfinanziert, namentlich mittels Gebühren.
- Der Stadtrat nimmt die Aufsicht über die Erfüllung der öffentlichen Aufgabe durch die Gesellschaft wahr und übt die Aktionärsrechte gegenüber der Gesellschaft aus. Er beschliesst über die in den Verwaltungsrat zu wählenden Mitglieder, wovon mindestens eines aus seiner Mitte stammt. Der Stadtrat bestimmt die Eignerstrategie und schliesst mit der Gesellschaft Konzessionsverträge über die Elektrizitäts- und Wasserversorgung ab. Die Gesellschaft hat dem Stadtrat die für seine Aufsicht notwendigen Informationen, insbesondere Jahres- und Spar-tenrechnungen, zur Kenntnis zu bringen.

VII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 54 Aufhebung früherer Erlasse

Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gemeindeordnung wird die Gemeindeordnung vom 26. November 2000 mit den seitherigen Änderungen aufgehoben.

Art. 55 Übergangsregelung

Bis zum Ende der Amtsdauer 2018 - 2022. besteht die Schulpflege mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus 8 Mitgliedern.

Art. 56 In Kraft treten

Der Stadtrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gemeindeordnung nach dem Datum der Genehmigung des Regierungsrates.

STADTRAT OPFIKON

Präsident: Stadtschreiber:

Paul Remund Willi Bleiker

Die vorstehende Gemeindeordnung der Stadt Opfikon wurde an der Urnenabstimmung vom Tag. Monat Jahr angenommen.

Die Genehmigung des Regierungsrates des Kantons Zürich erfolgte mit Beschluss Nr. am Tag. Monat Jahr.

Opfikon, September 2021
Inkraftsetzung durch Stadtratsbeschluss vom: Tag. Monat Jahr per 1. Januar 2022

Vorlage 3: Bewilligung eines Baukredites von CHF 3'430'000 für den Neubau des Stadtparks

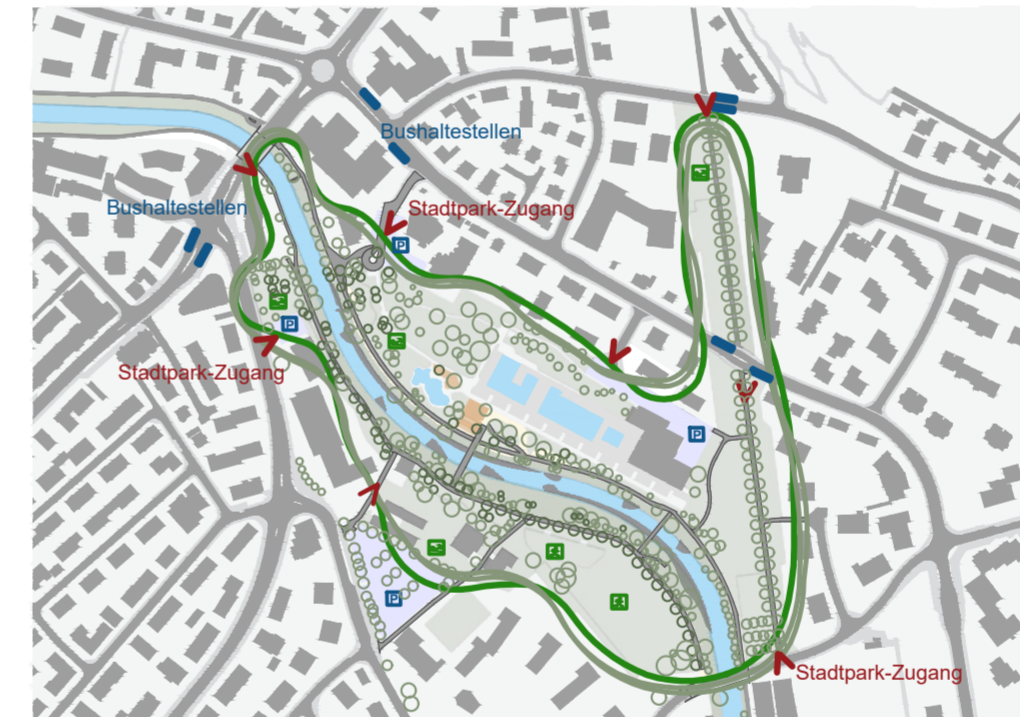
1 Ausgangslage

Basierend auf dem Stadtentwicklungskonzept 2012+ entstanden bereits 2013 erste Konzeptstudien für einen Stadtpark. Mit den Jahren ist das Projekt gereift und steht jetzt kurz vor der Umsetzung. Das Stadtparkprojekt sieht vor, den Flussraum der Glatt zwischen der Schulstrasse und St.-Anna-Strasse zu einem Stadtpark aufzuwerten. Die Glatt soll in diesem Bereich revitalisiert und für Erholungssuchende attraktiver gestaltet werden. Entlang des Flusses sollen parkähnliche, erlebbare Räume geschaffen werden, samt den dazu erforderlichen Einrichtungen wie Sitzelementen oder Spielgelegenheiten. Die Glatt soll mit den angrenzenden Uferwegen, dem Spielplatz, dem Freizeitbad und dem Sportplatz zu einem ganzjährig öffentlich zugänglichen Stadtpark umgebaut und landschaftlich zusammengeführt werden. Das Vorhaben wird darüber hinaus auch als Teil des übergeordneten Freiraumkonzepts Fil Bleu verstanden. Das Konzept des Stadtparks sieht zwei Schwerpunkte vor: Zum einen die ökologische Aufwertung der Glatt, zum anderen die Aufwertung des Areals zu einem Park mit Gestaltungselementen und Erholungsfunktion. Darüber hinaus soll mit dem Stadtparkprojekt ein Teil des Fil Bleu Glattuferwegs, ein 4 Meter breiter Fuss- und Veloweg, realisiert werden.

2 Stadtpark

2.1 Projektperimeter

Der Projektperimeter umfasst das nördliche und südliche Ufer der Glatt von der Schulstrasse bis zur St.-Anna-Strasse. Auf der Nordseite der Glatt liegen das Areal des Freizeitbades und der Bubenholzpark (Autobahnüberdeckung) im erweiterten Vernetzungspereimeter, dessen Einbezug einen Mehrwert für den Stadtpark generiert. Auf der Südseite bezieht der Stadtpark den Sportplatz, die Stadtverwaltung und den angrenzenden Kinderspielplatz mit ein.



Übersichtsplan Stadtpark

2.2 Zugang St.-Anna-Strasse

Der Zugang zum Stadtpark von der St.-Anna-Strasse wird einladend und attraktiv gestaltet. Mit einem grossflächigen Geländeabtrag wird ein Bezug zur Glatt hergestellt. Auf dem Niveau des heutigen Uferwegs wird ein chaussierter Platz entstehen und mit Alleebäumen beschattet. Dieser Platz wird mit Tischen, Sitzbänken, einer Feuerstelle, einem Trinkbrunnen und einigen Spielgeräten möbliert. Der Bereich wird mit einer Seilbahn für Kinder und einer Rutschbahn mit zwei Kletteraufstiegsmöglichkeiten ausgestattet. Zudem kann mittels einer Handwasserpumpe ein Spielbach gespiessen werden. Ein Flachufer ermöglicht einen direkten Zugang zur Glatt. Der Zugang zur Glatt wird mit Steinquadern ausgebildet. Die Steine sind so in der Glatt angeordnet, dass Rückzugsmöglichkeiten für Fische entstehen. Dieser urbane Parkbereich ist ganzjährig öffentlich zugänglich und nutzbar. Ausserhalb der Freibadsaison ist dieser Bereich direkt mit dem Badareal verbunden, indem der mobile Zaun der Anlage entfernt wird. Insgesamt wird ein gewässernahe Aufenthaltsplatz in unmittelbarer Stadtnähe geschaffen, der sowohl für die Bevölkerung wie auch für die Beschäftigten in der Stadt einladend wirkt.



Visualisierung Raumgleiter AG

2.3 Freibad-Areal

In der Verlängerung der bestehenden Schwimmbadbrücke entsteht ein neuer Eingang zum Freizeitbad. Innerhalb des Freibades wird für das Sonnen und Verweilen ein grosszügiges Holzdeck mit Stufen bis zum Uferweg gebaut. Ein mobiler Zaun lässt auch hier den Stadtpark mit der Glatt in den Herbst- und Wintermonaten mit dem Freibad verschmelzen.



Visualisierung Raumgleiter AG

Der Bereich zwischen dem Uferweg und dem Freizeitbad wird stark aufgelichtet. Der Zaun wird versetzt, damit der Wegabschnitt offener und einladender wirkt. Oberhalb des neuen Fuss- und Velowegs entsteht ein kleiner Aufenthaltsplatz mit Sitzelementen.

2.4 Südlicher Uferweg

Ab der Schulstrasse wird eine neue Baumreihe als Leitelement entlang dem südlichen Uferweg gepflanzt. Damit können die Naherholungssuchenden im Schatten spazieren. Ausserdem werden dort entlang des Ufers Verweilorte mit Sitzelementen entstehen. Die grosszügige Uferabflachung zwischen der Schulstrasse und dem Schulhaussteg soll zu einem auentypischen Lebensraum ausgebaut werden und bildet damit den zentralen Teil der naturnahen Aufwertung der Glatt und ihrer Ufer im Bereich des Stadtparkperimeters.

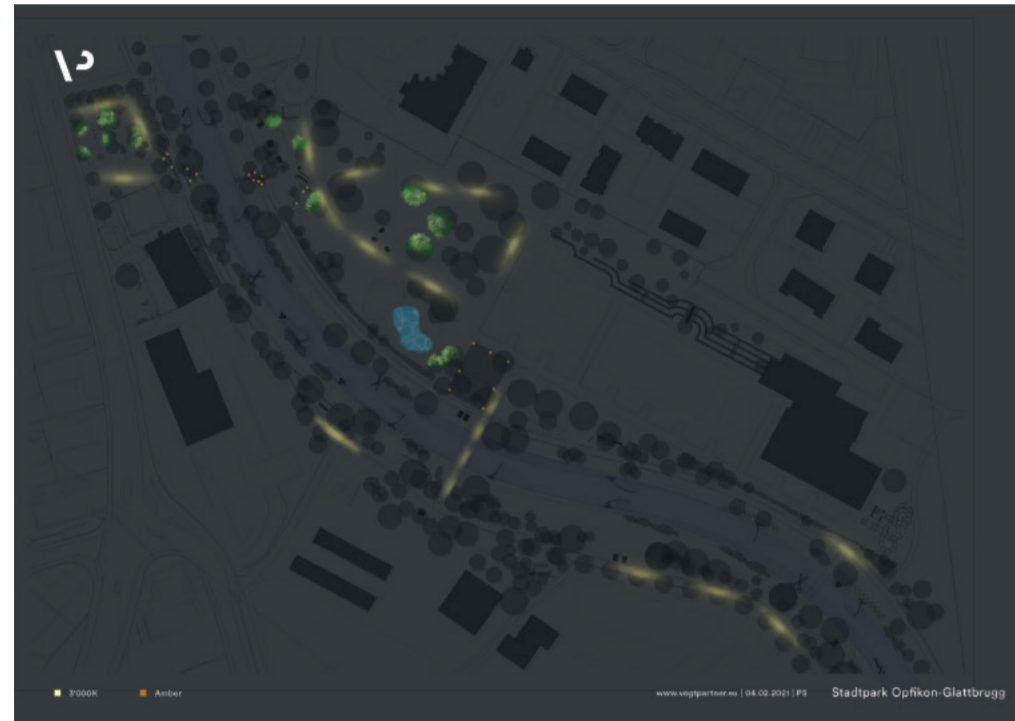
Die heute schlecht genutzte Fläche links des südlichen Uferweges auf Höhe der Badibrücke soll aufgewertet werden. Es sollen dort Turnbereiche für jüngere wie auch ältere Menschen entstehen. Beide Turnbereiche sind von einem Baumhain beschattet. Im Schatten der Bäume stehen diverse Turngeräte, sei dies um die Alltagsfitness zu erhalten oder ein sportliches Workout durchzuführen.

2.5 Spielplatz Stadthaus

Der Spielplatz neben dem Stadthaus wird in seiner Grundsubstanz erhalten bleiben. Er soll aber einerseits mit Bäumen sowie Sitzgelegenheiten und Tischen ergänzt werden. Andererseits wird der Spielplatz zur Glatt hin geöffnet. Sitzstufen aus Natursteinquadern werden vom Sitzplatz bis fast zur Glatt zwischen den bestehenden Bäumen eingebaut. Im Spielplatzbereich wird eine WC-Anlage die Infrastruktur komplettieren.

2.6 Beleuchtung

Neben dem beschriebenen Gestaltungskonzept soll im Stadtpark auch ein Beleuchtungskonzept umgesetzt werden. Dieses sieht in den beiden Parkbereichen beiderseits der Glatt eine dezente Beleuchtung vor. Diese ermöglicht die Nutzung des Parks in der Dunkelheit, erhöht die Sicherheit und stärkt den Parkcharakter. Von oben beleuchtete Baumkronen verbinden die beiden Teile über die Glatt hinweg und lassen den Park von entfernteren Standorten aus in Erscheinung treten. Kleine, schwache Lichtpunkte in den Steinstufen an beiden Flussufern bilden die visuelle Verbindung der beiden Parkteile im kleinen Massstab. Weitere Lichtpunkte im Holzpodest sowie das Glimmen der Wasseroberfläche in einem kleinen Becken setzen feine Akzente im Zentrum des Areals. Auf der Badibrücke wird die defekte Beleuchtung instandgesetzt und mit Tages- und Jahreszeit gesteuerte Leuchtmittel bestückt, so dass für Mensch und Umwelt keine unnötigen Lichtmissionen entstehen.



Beleuchtung Stadtpark - Nachtplan

2.7 Revitalisierung

Mit dem Stadtparkprojekt soll die Umgebung der Glatt nicht nur gestalterisch aufgewertet, sondern die Glatt auch gleichzeitig revitalisiert werden. Durch folgende bauliche Massnahmen und eine entsprechende Bepflanzung soll die natürliche Funktion der Glatt wiederhergestellt werden. Für die Bepflanzungen und Begrünungen werden ausschliesslich standortgerechte, einheimische und regionaltypische Arten verwendet. Die Begrünung der Ufer besteht aus einer Kombination von Erlen- und Silberweidenpflanzungen, Weidensetzstangen und standortgerechten Sträuchern.

Am südlichen Ufer auf der Höhe des Fussballfeldes wird eine Uferbucht mit Flachwasserzone vorgesehen. An verschiedenen Abschnitten wird der Übergang von Land zu Wasser mittels Totholzbindeln strukturiert, wodurch Rückzugsmöglichkeiten für Fische entstehen. Überflutungsflächen werden mit geeigneten Pflanzen ergänzt. Steile Uferstellen sind mit Ufergehölzen bestockt. Rückversetzte Böschungen werden zu artenreichen Wiesen, die durch Gehölze gegliedert sind. So entsteht ein naturnaher Raum, der insbesondere der Tier- und Pflanzenwelt vorbehalten bleibt.



Visualisierung Raumgliederung

Die heute noch vorhandene Querprofilgeometrie der dritten Glattkorrektur wirkt stark naturfremd. Mit einer Akzentuierung der Kurvsituationen und der Gestaltung eines naturnahen Querprofils soll dem entgegen gewirkt werden. Dies beinhaltet den Abbruch der mit Pflastersteinen hart verbauten Ufersicherungen an den Kurvenaussenseiten und den Rückbau der Absätze oberhalb des Mittelwasserniveaus. Durch spezielle Massnahmen sollen so bei Mittel- und Niederwasser Flachwasserzonen entstehen.

Im gesamten Projektperimeter sind in der Glatt Lenkbuhnen vorgesehen. Buhnen sind Dämme im Wasser, die rechtwinklig zum Ufer angelegt werden. Sie ermöglichen eine lokale Strukturierung des Gewässers, ohne dass Einbauten über dem Mittelwasserniveau notwendig sind. Über die Bogenwirkung kann eine erhöhte Strömungsvielfalt erreicht werden.

Die beiden Querriegel unter der Brücke Schaffhauserstrasse führen zu einem Rückstau mit beinahe stehendem Wasser. Der Glatt fehlt dadurch im unteren Projektabschnitt zusätzlich Energie, damit strukturierende Prozesse überhaupt stattfinden können. Mit der Auffüllung der Senke kann eine leichte Dynamisierung der Strömung erhofft werden. Zur Auffüllung der Senke wird hauptsächlich Aushubmaterial aus dem Projektperimeter genutzt und somit möglichst auf Zufuhr von Material verzichtet.

2.8 Fil Bleu Glattuferweg

Der Glattuferweg Fil Bleu ist Teil des überregionalen Freiraumkonzepts Fil Bleu. Der Glattuferweg soll zu einer regionalen Verbindungsachse für Fussgänger und Velofahrer ausgebaut werden. Mit dem Stadtparkprojekt besteht die Möglichkeit, einen Teil des Fil Bleu Weges als Pilotprojekt umzusetzen und Synergien mit dem Unterhaltsweg zu nutzen. Der vier Meter breite Fil Bleu Glattuferweg verläuft entlang des südlichen Ufers bis zum Fussgängersteg beim Schwimmbad, quert die Brücke und wird dann entlang des nördlichen Ufers geführt. Der durchgehend chaussierte Weg soll zur regionalen Route für den Fuss- und Veloverkehr werden.



EBP Schweiz AG Fotomontage

3 Finanzierung

3.1 Gesamtkosten

Der Stadtpark ist ein Gemeinschaftsprojekt des Kantons Zürich und der Stadt Opfikon. Die Federführung obliegt der Stadt Opfikon. Der Kanton Zürich, als Eigentümerin des Flusses, ist Kostenträger für die Revitalisierung der Glatt und den Bau des Fil Bleu Weges, die Stadt Opfikon für die angrenzende Landschaftsgestaltung. Gemäss Strassengesetz sind die Gemeinden verpflichtet, sich mit 20% an den Gesamtkosten von Gewässeruferebenen und damit auch am Fil Bleu Glattuferweg zu beteiligen.

Die Gesamtkosten für den Stadtpark teilen sich in Bau-, Projektierungs- und Nebenkosten der Realisierungsphase auf und betragen insgesamt CHF 5'551'500 inkl. MWST. Von den Gesamtkosten können Subventionen in Höhe von CHF 1'093'300 inkl. MWST abgezogen werden. Die folgende Tabelle bildet die Kostenübersicht für das Stadtparkprojekt ab.

Baukosten Beschreibung	Kostenträger / Betrag CHF inkl. MWST			Total
	Stadt Opfikon Stadtpark	Kanton AWEL Revitalisierung	Kanton TBA Fil Bleu Weg	
Vorarbeiten, Spezialtiefbau, Umgebung	1'426'600	102'300		
Tiefbau- u. Untertagbau	317'100	797'000		
Sonderbauwerke	588'000			
Allgemeines	342'500	182'000		
Honorare/Nebenkosten	618'100	249'900		
Baukosten	3'292'300	1'331'200		
Fil Bleu Glattuferweg	121'000		485'400	606'400
Total Baukosten inkl. MWST	3'413'300	1'331'200	485'400	5'229'900

Projektierungs-kosten/Nebenkosten	Kostenträger / Betrag CHF inkl. MWST			Total
	Stadt Opfikon Stadtpark	Kanton AWEL Revitalisierung	Kanton TBA Fil Bleu Weg	
Vorleistungen Projektierungsphase	149'300			
Zusatzleistungen Realisierungsphase	118'500	53'800		
Total weitere Leistungen inkl. MWST	267'800	53'800		321'600
Gesamtkosten inkl. MWST	3'681'100	1'385'000	485'400	5'551'500

Subventionen	Stadt Opfikon	Kanton AWEL	Kanton TBA	Total
Projektleitungsschädigung Bund (ca. 35% der Baukosten)	-53'800	-465'900		
Naturemade star Fonds ewz		-370'000		
Fonds Natur-/ Heimatschutz und Erholung	-203'600			
Total Subventionen inkl. MWST.	-257'400	-835'900		-1'093'300
Gesamtkosten inkl. MWST abzgl. Subventionen	3'423'700	549'100	485'400	4'458'200
Gerundet als Kreditantrag	3'430'000			

Die Baukosten gemäss Kostenvoranschlag (KV) vom 9. Februar 2021 (Kostengenauigkeit +/- 10%) betragen für das Gesamtprojekt Stadtpark inkl. Revitalisierung des Gewässers und des Fil Bleu Weges gerundet CHF 5'229'900 inkl. MWST. Der Anteil für die Stadt Opfikon beträgt CHF 3'413'300 inkl. MWST.

Hinzukommen bereits erbrachte Leistungen (Vorleistungen) aus der Projektierungsphase, wie Kosten für Konzepte, Studien, Bauherrenunterstützung. Weitere Kosten fallen für die Realisierungsphase, wie Kosten für Öffentlichkeitsarbeit, Konzessions- und Baubewilligungsgebühren, an. Diese Kosten werden als Projektierungskosten/Nebenkosten Realisierungsphase betitelt und belaufen sich insgesamt auf CHF 321'600 inkl. MWST. Der Anteil für die Stadt Opfikon beträgt davon CHF 267'800 inkl. MWST.

Für die Übernahme der Projektleitung erhält die Stadt Opfikon vom Kanton einen Pauschalbetrag. Zusätzlich konnten Fördergelder vom ewz naturemade star Fonds und vom kantonalen Fonds für Heimat- und Naturschutz und Erholung gesichert werden. Darüber hinaus beteiligt sich der Bund an den Kosten für den Revitalisierungsteil des Stadtparks. Diese Beiträge werden als Subventionen aufgeführt.

3.2 Kostenanteil Stadt Opfikon

Der Kostenanteil der Stadt Opfikon an den Gesamtkosten für den Bau des Stadtparks beträgt gemäss der vorangegangenen Tabelle mit Berücksichtigung der Subventionen, der weiteren Kosten und des Kostenanteils am Fil Bleu Glattuferweg gerundet CHF 3'430'000 inkl. MWST.

Baukosten Anteil Opfikon inkl. MWST	CHF	3'413'300
Weitere Leistungen Anteil Opfikon inkl. MWST	CHF	267'800
Subventionen Anteil Opfikon inkl. MWST	CHF	-257'400
Total Kosten inkl. MWST	CHF	3'423'700
Total Kosten inkl. MWST gerundet	CHF	3'430'000

3.3 Kostenanteil Kanton Zürich

Der Kostenanteil des Kantons an den Gesamtkosten des Stadtparks beträgt gemäss oben aufgeführten Tabellen gerundet CHF 549'100 inkl. MWST. Die Subventionen für Gewässerrevitalisierungen durch den Bund und der ewz (naturemade star fonds) kann der Kanton vereinnahmen.

Der Kanton hat bestätigt, die Kosten im Betrag von CHF 485'400 inkl. MWST für den Ausbau des vorhandenen Weges zu einem Fuss- und Radweg nach Vorgaben des Fil Bleu Konzepts zu übernehmen.

Anzumerken ist, dass die Kostenübernahme von der Kreditbewilligung des Kantons respektive des Bundes abhängt. Sollten diese Gelder nicht bewilligt werden, kann das Stadtparkprojekt nicht umgesetzt werden. Das gilt auch im umgekehrten Fall bei einer Ablehnung des Baukredits durch die Stimmberechtigten.

3.4 Buchhalterische Folgekosten

Bei den Kapitalfolgekosten (Abschreibung und Verzinsung) dieses Projekts legt der Stadtrat für die planmässigen Abschreibungen im Verwaltungsvermögen auf Basis der geschätzten Kosten den Mindeststandard und somit die Nutzungsdauer von 30 Jahren fest. Bei den betrieblichen Folgekosten (Sachaufwand) inklusive Personalkosten wird mit einem Richtwert von 2% gerechnet. Demnach wird die jährliche Mehrbelastung CHF 183'000 betragen.

3.5 Betrieblicher Unterhalt

Für den Stadtpark ist ein Pflege- und Unterhaltskonzept erstellt worden, welches die Zuständigkeiten betreffend Pflege nach der Umsetzung des Projektes regelt. Zudem definiert es die Zielvegetation in den bearbeiteten Flächen und die nötige Pflege beziehungsweise den Unterhalt für die einzelnen Pflegeeinheiten. Da sich die Glatt im kantonalen Eigentum befindet, betrifft ein Teil des Mehraufwandes auch den Kanton. Der Aufwand für Pflege und Unterhalt ist in den buchhalterischen Folgekosten unter Punkt 3.4 enthalten.

4 Termine

Die öffentliche Auflage des Stadtparkprojekts gemäss § 18a Wasserwirtschaftsgesetz und die Festlegung des Gewässerraums gemäss Art. 36a des Gewässerschutzgesetzes fand vom 1. April 2021 bis zum 1. Mai 2021 statt. Es sind in der Zeit keine Einwendungen eingegangen.

Vorbehaltlich der Kreditbewilligungen des Kantons und der Stadt Opfikon ist geplant, mit der Realisierung des Stadtparks im April 2022 zu beginnen. Es wird mit einer Bauzeit von etwa 7 Monaten gerechnet.

Den Situationsplan, der den zukünftigen Stadtpark abbildet, sowie die Visualisierungen finden Sie mit nebenstehendem QR-Code oder mit dem Link www.opfikon.ch/abstimmung0921 auf der Homepage der Stadt Opfikon.



5 Argumente der Gegnerschaft

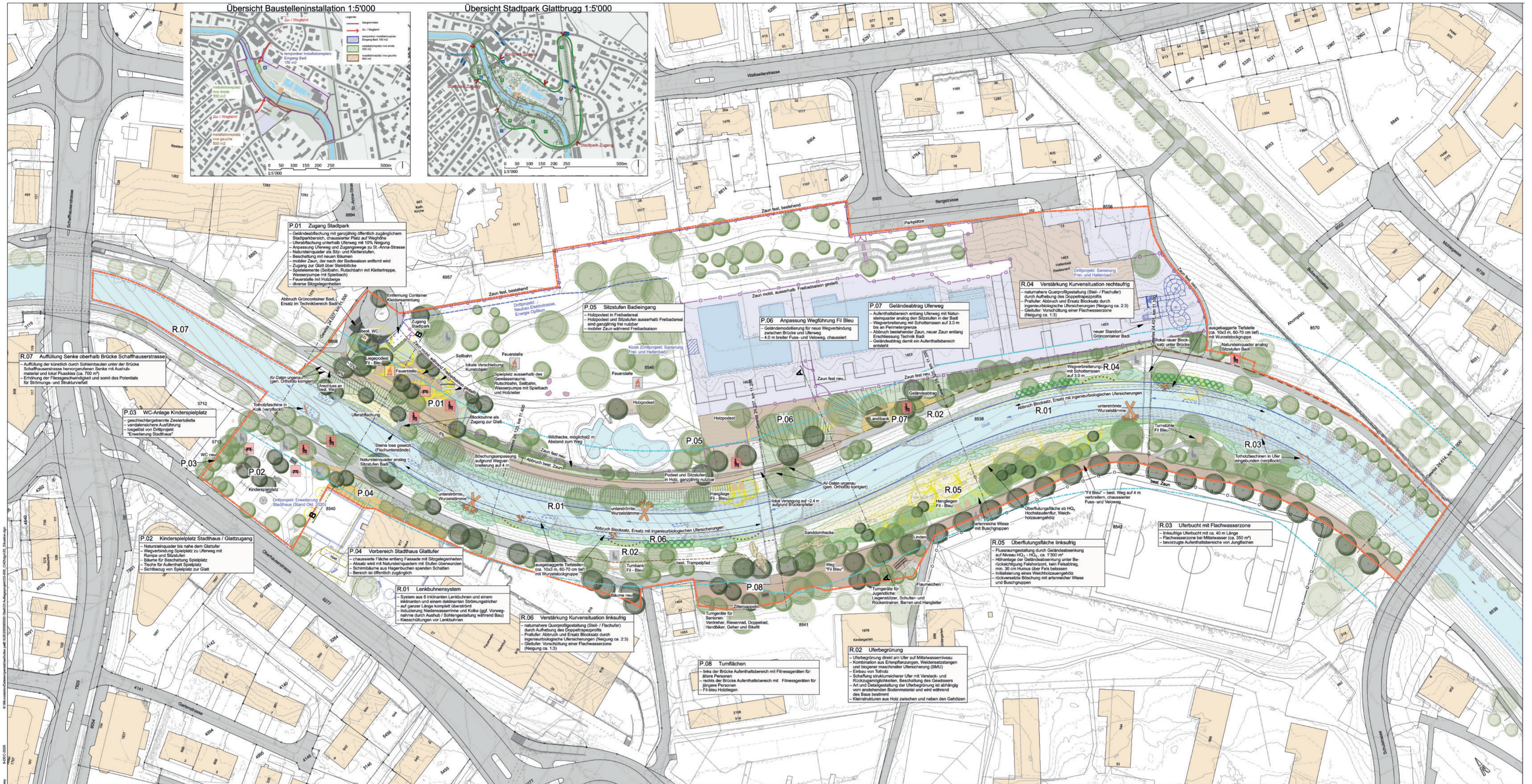
In der Abstimmung des Gemeinderats am 5. Juli 2021 wurde der Baukredit für den Neubau des Stadtparks mit 26 gegen 8 Stimmen bewilligt. Die SVP Fraktion (Minderheit in der RPK) ist nicht generell gegen das Projekt Stadtpark. Sie ist jedoch der Meinung, dass aufgrund des Finanzplans 2020 - 2024 der Stadt Opfikon, welcher bis 2024 eine Nettoschuld von CHF 96 Mio. vorsieht, leider nicht jedes Projekt, das einfach schön und toll erscheint, ausgeführt werden kann. Sie ist somit der Meinung, dass die finanzielle Zweckmässigkeit nicht gegeben ist und sie kann deshalb, aus finanzverantwortlicher Sicht, diesem Geschäft nicht zustimmen.

6 Antrag

Grün- und Erholungsräume gewinnen in der heutigen Zeit immer mehr an Bedeutung. Mit dem Stadtpark hat die Stadt Opfikon die Chance, die Glatt und deren Umgebung aufzuwerten, zugänglicher zu machen und damit einen Mehrwert für die Bevölkerung zu schaffen. Gleichzeitig wird ein Beitrag zum Naturschutz geleistet und ein Teil des Freiraumkonzepts Fil Bleu umgesetzt.

Der Gemeinderat hat am 5. Juli 2021 mit 26:8 Stimmen der Bewilligung eines Baukredits von CHF 3'430'000 für den Neubau des Stadtparks zugestimmt.

Gemeinderat (26 zu 8 Stimmen) und Stadtrat empfehlen den Stimmberechtigten, dem Baukredit zuzustimmen.



- Legende:**
- Bauperimeter
 - Gewässer
 - Schotterraum
 - Projekte Dritter
 - Felsuntergrund (gemäß Ausführungsprojekt 3, Glattkorrektur 1940)
 - Sohlenschnittung mit Ausbaumaterial
 - Böschungsfuss (gemäß beweglicher Sohle in Querschnitten)
 - Stromstrich
 - Querschnitte
 - Querschnitte
 - Sitzstufen
 - Holzrost
 - Schotterrasen und Wegverbreiterung mit Schotterrasen auf 3 m
 - "Fil Bleu" Velo-Weg (Verbreiterung best. Weg auf 4 m)
 - Wiese
 - Wildhecke
 - bestehende Sitzmöglichkeit
 - neue Sitzmöglichkeit
 - bestehende Feuerstelle
 - neue Feuerstelle
 - neue Tische
 - Kunstobjekte
 - Uferdeckbau
 - Natursteinquader analog Sitzstufen für Badie
 - "Fil Bleu" Stützlemente
 - Zaun fest
 - Zaun saisonal
 - Abbruch
 - Kesselschüttung, Flachufer unterströmte Wurzelstämme
 - Lenkbühnen, Stömungsrichter mit teils instellen Kolk
 - neue Böschungen ausserhalb Flussraum / innerhalb Flussraum / felsige Böschung
 - Erlen- / Silberweidenpflanzungen, feuchtschattenslebende Sträucher
 - Sanddorn-Hecken
 - Weidenstanzungen
 - biogene maschinelle Ufersicherung (BMU)

AV-Daten, Stand Dez. 2017, Amt für Raumentwicklung
 Höhenlinien Aquidistanz 50 cm, Stand Feb. 2015 (Geodatenshop GIS-ZH)
 Werkblätter sind in neuem Format

Situationsplan Stadtpark

